

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Mai 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;  
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,  
MAUS S., ~~SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S.,~~ JOST G.,  
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

### In öffentlicher Sitzung

#### GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2024  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2024;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2024 zu genehmigen.

### Ö.S.H.Z

Billigung der Rechnungsablage 2023 des Ö.S.H.Z.  
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 15.05.2024, womit der Sozialhilferat die Rechnungsablage 2023 des Ö.S.H.Z. genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnungsablage 2023 wie folgt abschließt:

GESAMTEINNAHMEN: 1.121.618,82 €

GESAMTAUSGABEN: 940.865,87 €

ÜBERSCHUSS: 180.752,95 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Präsidenten des Ö.S.H.Z. AMEL;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 und 04.03.1996 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 89;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 15.05.2024 über die Genehmigung der Rechnungsablage 2023 des Ö.S.H.Z. zu billigen.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

### IMMOBILIEN

Ankauf der in der Gemarkung 7 (HEPPENBACH) gelegenen Parzelle, Flur C, Nr. 209N, Eigentum des Herrn Ferdinand ELSEN aus 4770 HEPPENBACH, Zum Höchst 9 (Prinzipieller Beschluss)  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Herr Ferdinand ELSEN aus 4770 HEPPENBACH, Zum Höchst 9 sich bereit erklärt hat, die Parzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 209N mit einem Flächeninhalt von 9 Ar 69 Ca an die

Gemeinde AMEL zu veräußern;  
In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle in der Bauzone gelegen ist und für schulische Zwecke genutzt werden soll;  
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 74.000,00 € interessiert ist;  
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Wertermittlungsgutachten vom 17.01.2024;  
In Erwägung dessen, dass laut Schreiben der Ministerin L. KLINKENBERG vom 18.04.2024 die Regierung für dieses Vorhaben mit der Projektnummer 5401 und einem Kostenaufwand in Höhe von 77.000,00 € die Dringlichkeit laut Artikel 22 §2 des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 anerkannt worden ist;  
In Erwägung dessen, dass für diesen Ankauf ein Zuschuss in Höhe von 80 % im Rahmen des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugesagt werden kann;  
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 4-2024 der Finanzdirektorin vom 02.05.2024;  
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 722/711/52 im Rahmen der 2. Kreditanpassung eingetragen worden ist;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz und des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;  
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN erklärt, nicht mit dem veranschlagten Kaufpreis einverstanden zu sein;  
Aufgrund des Artikels 35, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 14-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (VEITHEN) :

Artikel 1. Prinzipiell die in der Gemarkung 7 (HEPPENBACH) gelegenen Parzelle, Flur C, Nr. 209N, Eigentum des Herrn Ferdinand ELSEN aus 4770 HEPPENBACH, Zum Höchst 9, mit einem Flächeninhalt von 9 Ar 69 Ca zum Preis in Höhe von 74.000,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 722/711/52 eingetragenen Ausgabekredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf der in der Gemarkung 15 (BORN) gelegenen Parzelle, Flur B, Nr. 275P3, Eigentum des Herrn Jean-Claude FELTES aus 4770 BORN, Schulstraße 19 (Prinzipieller Beschluss)  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Herr Jean-Claude FELTES aus 4770 BORN, Schulstraße 19 sich bereit erklärt hat, die Parzelle Gem. 15, Flur B, Nr. 275P3 mit einem Flächeninhalt von 25 Ar 36 Ca an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle in der Bauzone gelegen ist und die hintere Hälfte der Parzelle für kulturelle bzw. touristische Zwecke genutzt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 97.500,00 € interessiert ist;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Wertermittlungsgutachten vom 18.10.2023;

In Erwägung dessen, dass laut Schreiben der Ministerin I. WEYKMANS vom 18.04.2024 die Regierung für dieses Vorhaben mit der Projektnummer 5403 und einem Kostenaufwand in Höhe von 50.250,00 € die Dringlichkeit laut Artikel 22 §2 des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 anerkannt worden ist;

In Erwägung dessen, dass für diesen Ankauf ein Zuschuss in Höhe von 60 % auf der Hälfte der Gesamtkosten im Rahmen des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugesagt werden kann;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 3-2024 der Finanzdirektorin vom 02.05.2024;  
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 124/711/52 im Rahmen der 2. Kreditanpassung eingetragen worden ist;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;  
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN erklärt, nicht mit dem veranschlagten Kaufpreis einverstanden zu sein;  
Aufgrund des Artikels 35, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 14-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (VEITHEN) :

Artikel 1. Prinzipiell die in der Gemarkung 15 (BORN) gelegene Parzelle, Flur B, Nr. 275P3, Eigentum des Herrn Jean-Claude FELTES aus 4770 BORN, Schulstraße 19, mit einem Flächeninhalt von 25 Ar 36 Ca zum Preis in Höhe von 97.500,00 € zu erwerben.  
Artikel 2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.  
Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 124/711/52 eingetragenen Ausgabekredites.  
Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Einverleibung der in der Ortschaft HERRESBACH, Auf dem Hügel gelegenen Gemeindeparzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 103T (1 Ar 40 Ca) ins öffentliche Wegenetz der Gemeinde DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Katasterplanes, worauf ersichtlich ist, dass ein Teilstück des Gemeindeweges „Auf dem Hügel“ als Privateigentum der Gemeinde eingezeichnet ist;  
In Erwägung dessen, dass zwecks Erschließung der dortselbst in der Bauzone gelegenen Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 103S die Übertragung einer Gemeindeparzelle vom privaten ins öffentliche Eigentum der Gemeinde erforderlich macht;  
In Erwägung dessen, dass es sich bei dem ins öffentliche Wegenetz einzuverleibende Gelände um die Gemeindeparzelle katastriert Gem. 12, Flur C, Nr. 103T mit einer Flächengröße von 1 Ar 40 Ca. handelt;  
In Erwägung dessen, dass vorgenannte Parzelle mittels notarieller Urkunde vom 23.07.2014 vor Notar E. HUPPERTZ zum öffentlichen Nutzen erworben worden ist;  
In Erwägung dessen, dass im diesbezüglichen Ratsbeschluss vom 07.04.2014 nicht vorgesehen worden ist, das zu erwerbende Geländeteilstück aus der Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 103R in das öffentliche Eigentum einzuverleiben;  
In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Situation zu regularisieren und die besagte Gemeindeparzelle von 1 Ar 40 Ca. in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;  
Aufgrund des Artikels 35, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;  
Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die in der Ortschaft HERRESBACH, Auf dem Hügel gelegene Gemeindeparzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 103T mit einer Flächengröße von 1 Ar 40 Ca. ins öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben.  
Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu

beauftragen.

## FORSTWESEN

Holzverkauf vom 03.05.2024: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03.05.2024

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03.05.2024, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 12.663 m<sup>3</sup> Nadelholz vom 03.05.2024 bezeichnet worden sind; Nach Durchsicht der Submissionseröffnungsprotokolle, laut welchen die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 1.080.885,42 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35, Absatz 1 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNNTNIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 03.05.2024 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 03.05.2024: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“.

## ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges): Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für das Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges) im Rahmen des Subsidien-Projektes PIMACI („plan d'investissement ‚mobilité active et intermodalité‘) ein Zuschuss in Höhe von 80 % mit einem Höchstbetrag von 92.143,62 € zugesagt worden ist;

In Erwägung seines Beschlusses vom 14.03.2023, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für das vorgenannte Vorhaben zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.04.2023 das Studienbüro LJI CONCEPT aus 4690 EBEN-EMAEL zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für das Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges);

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 405.448,89 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr 5-2024 der Finanzdirektorin vom 24.05.2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. 06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 bzw. 2025 nach Erhalt der Freigabe des Projektes seitens der Wallonischen im Hinblick auf die öffentliche Ausschreibung der Arbeiten eingetragen wird;  
Nach Kenntnisnahme der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 15.03. und 19.04.2024 betreffend die Genehmigung der Nachträge zum Honorarvertrag beinhaltend den Mehraufwand in Höhe von 3.980,00 € bzw. 1.880,00 €, ohne MwSt., für die Projektweiterung bzw. die Projektanpassung;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges).

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 405.448,89 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines offenen Verfahrens vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 bzw. 2025 einzutragenden Ausgabekredites.

Artikel 6. Die Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 15.03. und 19.04.2024 betreffend die Genehmigung der Nachträge zum Honorarvertrag zu ratifizieren.

Artikel 7. Die diesbezüglichen Unterlagen bei der Verwaltung der Wallonischen Region zwecks Freigabe des Projektes im Hinblick auf die öffentliche Ausschreibung der Arbeiten einzureichen.

Artikel 8. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Renovierung des ehemaligen Spritzenhauses in BORN, Von-Korff-Straße 10 : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass das Dach und die Fenster des ehemaligen Spritzenhauses in BORN, Von-Korff-Straße 10 erneuert werden müssen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Leistungsbeschreibung für die Durchführung der vorgenannten Arbeiten;

In Erwägung dessen, dass die Erneuerung des Daches (Los 1) auf einen Betrag in Höhe von 20.415,00 €, ohne MwSt., sowie die Erneuerung der Fenster und Eingangstür (Los 2) auf einen Betrag in Höhe von 6.870,00 €, ohne MwSt., geschätzt werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151, Absatz 1 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 12414/724/60 eingetragen worden ist;

Nach eingehender Diskussion;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

Los 1: Erneuerung des Daches;

Los 2: Erneuerung der Fenster und der Eingangstür.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Aufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 27.285,00 €, ohne MwSt., festgesetzt, welcher sich wie folgt aufteilt:

Los 1: 20.415,00 €, ohne MwSt.

Los 2: 6.870,00 €, ohne MwSt.

Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12414/724/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Lieferung eines neuen Servers für die Gemeindeverwaltung AMEL: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35, Absatz 1 und 151, §1 Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;

Aufgrund des Königlich Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlich Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlich Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der aktuelle Server der Gemeindeverwaltung AMEL acht Jahre alt ist und dass das Betriebssystem des Servers nicht mehr aktuell ist und somit eine große Sicherheitslücke im Netzwerk der Gemeindeverwaltung besteht;

In Anbetracht dessen, dass die Festplatten seit geraumer Zeit an ihre Kapazitätsgrenze angelangt sind, so dass mehrfach Daten umgelagert werden mussten, um weiterhin ein reibungsloses Arbeiten zu ermöglichen;

Nach Durchsicht der beiliegenden Leistungsbeschreibung;

In Erwägung dessen, dass der Schätzpreis des Lieferauftrages unter 30.000,00 €, inkl. MwSt., liegt und der Auftrag daher auf einfache Rechnung und ohne Lastenheft vergeben werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 104/742/53 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Leistungsbeschreibung für die Lieferung eines neuen Servers für die Gemeindeverwaltung AMEL zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Lieferauftrag auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 104/742/53 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu

beauftragen.

## FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2023: Abschluss der budgetären Buchführung sowie der Bilanz- und Ergebnisrechnung 2023  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 28 und Artikel 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Aufgrund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;  
Aufgrund des Artikels 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;  
Nach Durchsicht der durch die für die Gemeinde AMEL zuständige Finanzdirektorin A. SCHNEIDER aufgestellten Gemeinderechnung 2023 der budgetären Buchführung, sowie der Bilanz und Ergebnisrechnung 2023 der allgemeinen Buchführung;  
In Erwägung dessen, dass die Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2023 am 22.05.2024 im Ausschuss I für Finanzen durch die Frau Finanzdirektorin erläutert wurden;  
Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu der budgetären Buchführung, der Bilanz und Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2023 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen:

### a) Haushaltsergebnis

	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	14.355.264,72 €	12.064.685,81 €	2.290.578,91 €
Außerordentlicher Dienst	5.021.747,13 €	5.021.747,13 €	- €
Gesamtbeträge	19.377.011,85 €	17.086.432,94 €	2.290.578,91 €

### b) Buchführungsergebnis

	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	14.355.264,72 €	11.496.002,02 €	2.859.262,70 €
Außerordentlicher Dienst	5.021.747,13 €	3.430.442,57 €	1.591.304,56 €
Gesamtbeträge	19.377.011,85 €	14.926.444,59 €	4.450.567,26 €

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2023 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen:

### a) Ergebnisrechnung 2023

Betriebsüberschuss	2.834.011,21 €
Außergewöhnlicher Überschuss	119.169,79 €
Überschuss des Rechnungsjahres	2.953.181,00 €

### b) Bilanz 2023

Aktiva am 31.12.2023	122.405.268,15 €
Passiva am 31.12.2023	122.405.268,15 €

Artikel 3. Den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2023 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen sowie der für die Gemeinde zuständigen Finanzdirektorin zur Information zuzustellen.

Vorlage der 2. Anpassung des Haushaltsplans 2024  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;  
Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;  
In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;  
In Erwägung dessen, dass dieser 2. Abänderungsvorschlag im Ausschuss I für Finanzen besprochen wurde;  
Nach Durchsicht des vorliegenden 2. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2024;  
Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;  
Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2024 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	11.160.702,90 €	11.138.403,70 €	22.299,20 €
Erhöhungen	2.188.777,34 €	611.813,46 €	1.576.963,88 €
Verminderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	13.349.480,24 €	11.750.517,16 €	1.599.263,08 €

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2024 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	3.487.598,43 €	3.487.598,43 €	- €
Erhöhungen	940.181,76 €	1.006.181,76 €	-66.000,00 €
Verminderungen	72.000,00 €	138.000,00 €	66.000,00 €
Neues Resultat	4.355.780,19 €	4.355.780,19 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Prüfung der Gemeindekasse: 1. Quartal 2024  
DER GEMEINDERAT,



Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 08.05.2024 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### NIMMT ZUR KENNTNIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Quartals 2024, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 31.03.2024 auf 5.240.199,47 € beliefen.

#### Bericht im Rahmen von Subventionen zur Unterstützung der Wasserversorger - Genehmigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der SWDE - Société wallonne des eaux - vom 16.04.2024 bezüglich u.a. der Erstellung eines Berichtes zwecks Rechtfertigung der erhaltenen Subvention als Unterstützung an die Wasserversorger, mit dem Ziel, die Wasserpreise unter Kontrolle zu halten;

In Anbetracht dessen, dass ein durch die Finanzdirektorin unterschriebener Bericht über die Entwicklung der Energiekosten der Jahre 2021 bis 2023 zu erstellen ist und durch den Gemeinderat zu bestätigen ist;

Nach Durchsicht des Berichtes;

In Anbetracht dessen, dass sich die Subvention auf 40.193,00 € beläuft und sich die Mehrausgaben im Wasserdienst in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der Energiekrise im Vergleich zu 2021 wie folgt zusammensetzen:

- Mehrausgaben für Strom und Kraftstoff im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021: 44.764,30 €

- Mehrausgaben für Strom und Kraftstoff im Jahr 2023 im Vergleich zu 2021: 72.503,73 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einzigster Artikel. Den Bericht der Finanzdirektorin zu genehmigen und denselben an die SWDE weiterzuleiten.

#### Antrag der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ auf Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, Absatz 1 (Allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates) und 177 bis 183 (Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Nach Durchsicht des Antrags der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur in der Gemeinde AMEL“ vom 19.04.2024 auf Gewährung eines Funktionszuschusses in Höhe von 35.000,00 € für das Jahr 2024 zur Deckung der anfallenden Kosten;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2024 (Artikel 760/332-02, ordentlicher Dienst) vorgesehen sind;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;  
Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 19.04.2024 auf Gewährung eines Funktionszuschusses in Höhe von 35.000,00 € für das Jahr 2024 wird stattgegeben.

Artikel 2. Die Zahlung des genehmigten Betrages erfolgt auf das Konto des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zugestellt.

Antrag der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH auf Bewilligung eines Zuschusses für die Herstellung und Montage eines Geländers und eines Törchens an der Fußgängerrampe der Kirche  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, Absatz 1 und 177 ff. ;  
In Anbetracht dessen, dass an der Fußgängerrampe an der Kirche in HERRESBACH ein Geländer und ein Törchen montiert werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH mittels Schreiben vom 15.04.2024 einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Gesamtkosten in Höhe von 20.194,90 € beantragt;

In Erwägung dessen, dass sich das Vorhaben in das Projekt zur Gestaltung des Ortszentrums von HERRESBACH im Rahmen der Ländlichen Entwicklung integriert ;

Nach Durchsicht des Angebots 24000117 der Firma Metallbau LENZ PGmbH aus 4780 ST.VITH, Zénobe-Gramme-Straße 6 vom 12.03.2024 für die Herstellung des Geländers und eines Törchens zu einem Preis in Höhe von 16.690,00 €, ohne MwSt. (20.194,90 €, inkl. MwSt.);

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsartikel 79008/635-51 der zweiten Anpassung des ordentlichen Dienstes des Haushalts 2024 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied HENNES sich den Werdegang des Projektes nicht nachvollziehen konnte;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die fehlende Offenlegung des Vermögens der Kirchenfabrik bemängelt und sich daher der Stimme enthalten wird;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 14-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Dem Antrag der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH vom 15.04.2024 auf Bewilligung eines Zuschusses in Höhe von 20.194,90 € für die Herstellung und Montage eines Geländers und eines Törchens an der Fußgängerrampe der Kirche wird stattgegeben.

Artikel 2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 79008/635-51 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungen und Zahlungsbelege.

Artikel 4. Die Frau Finanzdirektorin erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

Ankauf von Strom für die Jahre 2025, 2026 und 2027: Annahme der Vereinbarung bezüglich des Sammelauftrags der Provinz LÜTTICH - Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.04.2024  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und seine Ausführungserlasse;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Aufgrund des Sonderlastenheftes, mit dem der Lieferauftrag über ein Ausschreibungsverfahren vergeben wird;  
In der Erwägung, dass aufgrund der Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes eine Ausschreibung unter möglichen Lieferanten erforderlich ist;  
In der Erwägung, dass dieser Vorgang im Rahmen der durch das Gesetz vom 17.06.2016 und seiner königlichen Ausführungserlasse festgelegten geltenden Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Aufträge erfolgen muss;  
In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 02.09.2015, 28.06.2018 und 26.01.2021 über die Annahme der Vereinbarung bezüglich des Sammelauftrags der Provinz betreffend den Ankauf von Strom bereits seit 2016 Mitglied der allgemeinen Einkaufszentrale der Provinz ist;  
In Erwägung dessen, dass der aktuelle Auftrag am 31.12.2024 ausläuft;  
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL am 19.03.2024 aufgefordert wurde, ihr Interesse an der Teilnahme am neuen Markt für Gas- und Stromlieferungen für die Jahre 2025, 2026 und 2027 zu bekunden, der derzeit von der Provinz Lüttich ausgearbeitet wird;  
In Erwägung dessen, dass der Beschluss zur Annahme der Vereinbarung und die ausgefüllte Excel-Datei mit der geschätzten jährlichen Verbrauchsmenge vor dem 30.04.2024 bei der Provinz LÜTTICH eingereicht sein müsste, der Gemeinderat bis dahin aber nicht mehr tagte;  
In Erwägung dessen, dass es laut Angaben der Provinz LÜTTICH in diesem Fall möglich ist, den Beschluss des Gemeinderates erst nach dem 30.04.2024 einzureichen, unter der Voraussetzung, dass vor diesem Datum eine Prinzipentscheidung des Gemeindegremiums vorliegt, die sich für eine formelle Verpflichtung ausspricht, und die ausgefüllte Excel-Datei bis spätestens 30.04.2024 übermittelt wird;  
Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.04.2024 in Bezug auf die Annahme der Vereinbarung bezüglich des Sammelauftrags der Provinz LÜTTICH für den Ankauf von Strom für die Jahre 2025, 2026 und 2027;  
In Erwägung dessen, dass die ausgefüllte Excel-Datei vor dem 30.04.2024 übermittelt wurde;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;  
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärt, die Ratifizierung des Tagesordnungspunktes nicht mittragen zu können, da es die Mehrheit in den vergangenen drei Jahren versäumt habe, sich über Alternativen zu informieren und da keine konkreten Zahlen vorliegen;  
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER weiter unter Verweis auf die Gemeinden BLEYBERG und WELKENRAEDT kritisiert, dass die Unterstützung lokaler Anbieter versäumt worden sei und man stattdessen grüingefärbten Strom bei einem Multikonzern ankaufe;  
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die Ratsmehrheit mit Verweis auf die vorgebrachten Argumente auffordert, die Situation noch vor Ablauf der Laufzeit des Vertrages zu analysieren und neue Wege zu gehen;  
In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende sich mit letzterem Vorschlag einverstanden erklärt, allerdings auf die Vorlaufzeit verweist und ein Vorgehen im Verbund mit den anderen Eifelgemeinden favorisiert;  
Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

RATIFIZIERT mit 11-JA-Stimmen (Fraktion GI) gegen 4-NEIN-Stimmen (Fraktion G.Z.)  
bei 0 Enthaltungen :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 26.04.2024 in Bezug auf die Annahme der Vereinbarung bezüglich des Sammelauftrags der Provinz LÜTTICH für den Ankauf von Strom für die Jahre 2025, 2026 und 2027.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Provinzkollegium und die Generaldirektion für Infrastrukturen und dauerhafte Entwicklung der Provinz LÜTTICH und zur Information an die Finanzdirektorin und den Finanzdienst der Gemeinde AMEL.

## UNTERRICHT

Organisation einer Frühlingsklasse für einen halben Stundenplan (18/36) im Amt des Kindergartenassistenten im Kindergarten der Gemeindeschule DEIDENBERG - Ratifizierung des

Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.05.2024

DER GEMEINDERAT,

Wovon kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindegemeinschafts fällt;

RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 02.05.2024, mit dem eine Frühlingsklasse für einen halben Stundenplan (18/36) im Amt der Kindergartenassistenten im Kindergarten der Gemeindegemeinschaft DEIDENBERG vom 01.05.2024 bis zum 30.06.2024 organisiert wird.

Artikel 2. Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - übermittelt.

#### INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 11.06.2024

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 08.05.2024 von der Interkommunale kooperative Gesellschaft FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Dienstag, dem 11.06.2024 um 19 Uhr im "Atelier" in 4700 EUPEN, Hütte 64;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen FINOST;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Gesellschaft FINOST vom Dienstag, dem 11.06.2024 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

3. Bericht des Rechnungsprüfers mit ... Ja-Stimmen, ... Enthaltungen und ... Nein-Stimmen

4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2023, Anlagen und Gewinnzuteilung mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Gesellschaft FINOST vom 11.06.2024 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Gesellschaft FINOST mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 13.06.2024

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 08.05.2024 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung vom Donnerstag, dem 13.06.2024 um 10:30 Uhr im Kino Acinapolis 'Pathé' in 6000 CHARLEROI, Grand'Rue 141/143;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-11 bis 1523-14 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets ;

In Erwägung dessen, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung dessen, dass, damit der Ratsbeschluss in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren berücksichtigt werden kann, eine einfache Übermittlung des Ratsbeschlusses nicht mehr genügt, um das Abstimmungsverhältnis des Gemeinderates zu überbringen; dass mindestens einer der fünf Delegierten bei der Generalversammlung anwesend sein muss;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 13.06.2024 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

1. Jahresbericht 2023 – einschließlich des Vergütungsberichtes mit mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen. Die Generalversammlung wird aufgerufen, sich zum Jahresbericht 2023 zu äußern und über diesen Bericht – einschließlich des Vergütungsberichtes – abzustimmen.

2. Jahreskonten per 31. Dezember 2023

- Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;

- Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors ;

- Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisverwendung mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

5. Statutarische Ernennungen mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

6. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 13.06.2024 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ersten Generalversammlung der Interkommunalen "VIVIAS - Interkommunale Eifel" vom 24.06.2024  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 10.05.2024 von der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" per Mail zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ersten Generalversammlung 2024, welche am Montag, dem 24.06.2024 um 20 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof BÜTGENBACH stattfinden wird;  
Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel";

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel";

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung 2024 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" eingetragenen Punkte zu geben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 18.12.2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

2. Feststellung des Mandates von Herrn Roland GILSON als Vertreter von Herrn René HOFFMANN mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

3. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

5. Entlastung des Verwaltungsorgans mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

6. Entlastung des Kommissar-Revisors mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ersten Generalversammlung 2024 der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" vom 24.06.2024 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der Interkommunalen "VIVIAS – Interkommunale Eifel" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Ecetia Intercommunale SC“ vom 25.06.2024  
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 06.05.2024 von der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC", welche am Dienstag, dem 25.06.2024 um 18 Uhr in 4537 VERLAINE, rue d'Hepsée 9 B in der Ferme de Hepsée stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC";

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" vom Dienstag, dem 25.06.2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Prise d'acte du rapport du Commissaire sur les comptes de l'exercice 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

2. Prise d'acte du rapport de rémunération mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

3. Prise d'acte du rapport sur les prises de participations mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

4. Prise d'acte du rapport de gestion du Conseil d'administration et approbation du bilan et du compte de résultats arrêtés au 31 décembre 2023 ; affectation du résultat mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

5. Décharge de leur mandat de gestion à donner aux Administrateurs pour l'exercice 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

6. Décharge de son mandat de contrôle à donner au Commissaire pour l'exercice 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

7. Contrôle de l'obligation visée à l'article 1532-1er, alinéa 2 du CDLD mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

8. Lecture et approbation du PV en séance mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" am 25.06.2024 über die vorliegende EntschlieÙung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "Ecetia Intercommunale SC" zu hinterlegen.

#### VERORDNUNGEN

Genehmigung einer neuen Gemeindeverordnung bezüglich der Umweldelikte  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988, insbesondere Artikel 119, Absatz 1;

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere Artikels 35;

Aufgrund des Buchs I des wallonischen Umweltgesetzbuchs, Teil VIII – Ermittlung, Feststellung, Verfolgung, Ahndung der Verstöße und Wiedergutmachungs-Maßnahmen im Umweltbereich, und insbesondere seines Artikels D.197 §3, der dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumt, bestimmte Handlungen mittels einer Gemeindeverordnung ganz oder teilweise als Straftat einzustufen;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 06.05.2019 über die Umweltkriminalität in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 02.06.2022 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuches in Bezug auf die Umweltkriminalität;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde sich der Wichtigkeit der Wahrung eines qualitativen Lebensrahmens und der Einhaltung der Gesetzgebungen im Umweltbereich bewusst ist;

In Erwägung dessen, dass es in diesem Rahmen erforderlich ist, neben Sensibilisierungsmaßnahmen, die auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Umweltgesetzgebungen hinweisen, administrative Sanktionen vorzusehen, um Verhalten ahnden zu können, die die Einhaltung dieser Gesetzgebungen beeinträchtigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel I. Die folgende Kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte wird verabschiedet:

„Kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte

Kapitel I. Übertretungen, die durch das Abfalldekret vom 09.03.2023 vorgesehen sind:

### Artikel 1

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, folgende Handlungen, welche im Artikel D.204, Absatz 1, 10° bis 13° (Hinterlassen von Abfällen) und 14° (Verbrennung von Abfällen) des Abfalldekretes vom 09.03.2023 aufgeführt werden:

1. Verbrennung von Haushaltsabfällen, außen oder in Installationen, die nicht in Konformität mit der Gesetzgebung betreffend Abfälle sind. Mit Ausnahme der trockenen, natürlichen Abfälle aus Wäldern, Feldern oder Gärten, wie geregelt im Feld- und im Forstgesetzbuch (2. Kategorie).
2. Das Hinterlassen von Abfällen, wie verboten im Rahmen der Gesetzgebung betreffend die Abfälle. Hierzu zählen auch Ablagerungen, die die Wasserläufe beeinträchtigen (2. Kategorie).
3. Das Zurücklassen von Abfällen in einer Weise, dass die Umwelt und gegebenenfalls die menschliche Gesundheit gefährdet sind oder gefährdet werden können (2. Kategorie).
4. Das Zurücklassen von Abfällen in einer Weise, dass das Wohlergehen der Tiere und gegebenenfalls das Leben der Tiere gefährdet sind oder gefährdet werden können (2. Kategorie).
5. Das Zurücklassen von Abfällen in einem anderen als dem in 2° genannten Zusammenhang und auf eine andere als die in 3° und 4° genannte Weise (2. Kategorie).

Kapitel II. Übertretungen, die durch das Wassergesetzbuch vorgesehen sind:

Oberflächengewässer

### Artikel 2

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden:

1. Die Person, die eine Übertretung durchführt, welche im Artikel D.393 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist (3. Kategorie). In diesem Artikel werden folgende Handlungen aufgeführt:
  - Das Leeren und Sammeln von Klärschlämmen bei Dritten, ohne die erforderliche Zulassung zu haben oder diese Schlämme auf eine nicht zugelassene Weise zu entsorgen;
  - Die Reinigung eines Motorfahrzeugs, einer Maschine oder eines gleichartigen Objektes in einem Oberflächengewässer oder in einem Abstand von weniger als 10m von diesem, obwohl das Reinigungsmittel hineinlaufen kann, ohne über die erforderliche Umweltgenehmigung zu verfügen;
  - Das Übertreten verschiedener Verfügungen (die nicht im Artikel D.392 geführt) der Regierung hinsichtlich der Umsetzung des Schutzes der Oberflächengewässer und der Verschmutzung von unterirdischen Gewässern durch Oberflächengewässer. Vor allem der Königliche Erlass vom 3. August 1976 betreffend die Einleitung von Abwasser in gewöhnlichen Oberflächengewässern, in öffentlichen Abwasserkanälen und in künstlichen Ableitungen von Regenwasser;
  - Der Versuch der Durchführung folgender Handlungen (Die effektive Durchführung einer der folgenden Handlungen stellt einen Verstoß der 2. Kategorie dar):
    - o Die Einleitung von umweltverschmutzenden Gasen, von durch die Regierung verbotenen Flüssigkeiten, von festen Abfällen, die vorher oder auch nicht einer mechanischen Zerkleinerung unterworfen wurden oder Wasser, welches solche Abfälle enthält, in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässern oder künstliche Ablaufrinnen;
    - o Das Einleiten oder Hineinwerfen von Gegenständen oder anderen Materien als Abwasser in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässern oder künstliche Ablaufrinnen;
    - o In Abwasserkanälen oder Kollektoren Wasser einleiten, welches Textilfasern, mineralische Öle, brennbare oder explosive Stoffe, flüchtige Lösungsmittel, brennbare oder explosive gelöste Gase enthält



oder Produkte, die solche Stoffe generieren können, die die Umwelt schädigen können;

2. Die Person, die in Sachen Abwasserentsorgung (Kategorie 3):

- Nicht am Abwasserkanal angeschlossen ist, wenn die Wohnung an einer Straße liegt, die damit ausgestattet ist;
- Seine Wohnung, die an einer Straße liegt, die mit einem Abwasserkanal versehen wurde, diese während den Entwässerungsarbeiten nicht am Abwasserkanal angeschlossen hat;
- Nicht die erforderliche vorangehende Genehmigung beim Gemeindegremium beantragt hat, bevor er seine Wohnung an den Abwasserkanal angeschlossen hat;
- Die Gesamtheit der Regen- und der klaren Parasitär Wässer in den Trennkanal einleitet, in den Bereichen, wo die Straße damit ausgestattet ist, oder das Regenwasser nicht über Sickerschächte, Verrieselungssysteme, künstliche Abfüllsysteme oder Oberflächengewässer ableitet, insofern es nicht durch oder Kraft einer anderen Gesetzgebung verboten ist;
- Jede neue Wohnung nicht mit einem Trennsystem des gesamten Regenwassers von den Abwässern versehen hat;
- Wenn die eingeleiteten Abwässer nicht in einer Kläranlage gereinigt werden, sich nicht gemäß Verfügungen der Regierung ausstattet;
- Die Abwässer nicht komplett über das Abwassernetz ableitet, sobald die Kläranlage in Betrieb genommen wird;
- Die Klärgrube, nach Aufforderung der zugelassenen Abwasserdienste, nicht außer Betrieb setzt;
- Die Klärgrube nicht durch ein zugelassenes Unternehmen entleeren lässt;
- Sich nicht innerhalb von 180 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung der Genehmigung zur Installation eines individuellen Klärsystems statt des Anschlusses an den Abwasserkanal an diesen angeschlossen hat;
- Jede neue Wohnung, die in eine Zone für kollektive Entwässerung gebaut wird, entlang einer Straße, die noch nicht mit einem Abwasserkanal versehen ist, nicht von vornherein mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, welches den Vorgaben des Dekretes vom 11.03.1999 betreffend die Umweltgenehmigung entspricht, wenn belegt ist, dass die Anschlusskosten an den zukünftigen Abwasserkanal überteuert wären;
- Jede neue Wohnung oder Gruppierung neuer Wohnungen mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, wenn sie in einer Zone für autonome Abwasserklärung liegen;
- Nicht dafür Sorge trägt, dass der Abwasserkanal nicht die klaren Parasitär-Wässer aufnimmt, indem er die Wohnung nicht an das Abwassersystem anschließt, sobald dieses in Betrieb genommen wird, bzw. indem er eine neue Wohnung, in Erwartung der Inbetriebnahme des vorgesehenen Abwassersystems, nicht mit einer überbrückbaren Klärgrube ausstattet, gegebenenfalls versehen mit einem Fettabscheider, und versehen mit getrennten Verrohrungen für Regenwasser und Haushaltsabwasser;
- Die Wohnung nicht in Konformität gesetzt hat, für die das Regime der autonomen Abwasserklärung Anwendung findet;
- Jede Wohnung, die mit einem individuellen Klärsystem ausgestattet werden muss, nicht in den gegebenen Fristen mit einem solchen ausgestattet hat.

In Sachen Wasser, dass für den menschlichen Verbrauch vorgesehen ist:

### Artikel 3

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.401 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):

1. Die Situation, dass ein Eigentümer, der sich mittels einer alternativen Wasserquelle versorgt oder diese zusätzlich zum Leitungswasser nutzt, nicht für eine vollständige Trennung der Leitungssysteme für Trinkwasser und die für die alternative Wasserquelle Sorge trägt;
2. Der Umstand, dass eine Privatperson einem Mitarbeiter des Trinkwasser-Versorgers keinen Zugang zur privaten Wasserinstallation ermöglicht, insofern die Verfügungen des Artikels D.189 des Wassergesetzbuches eingehalten wurden;
3. Die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz außerhalb der im Wassergesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten oder ohne Genehmigung des Trinkwasser-Versorgers.

In Sachen CertiBEau:

#### Artikel 4

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.410 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Der Anschluss eines Wohngebäudes an das öffentliche Trinkwassernetz, wie vorgesehen in Artikel D.227ter, Absätze 2 & 3 des Wassergesetzbuches, welches nicht einer CertiBEau Prüfung unterzogen wurde, welche die Konformität des Gebäudes belegt;
- Die Durchführung einer CertiBEau Prüfung, ohne über die im Artikel D.227quater des Wassergesetzbuches vorgesehene Zulassung zu verfügen;
- Die Erstellung eines CertiBEau, dessen Angaben nicht der Wirklichkeit entsprechen.

In Sachen nicht schiffbarer Wasserläufe:

#### Artikel 5

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408, Absatz 1 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

1. Derjenige, der im Niedrigwasserbett eines nicht schiffbaren Wasserlaufs ein neues Hindernis errichtet, welches keine Alternative vorsieht, die die freie Migration der Fische gewährleistet (Artikel D.33/10, Unterabsatz 1 des Wassergesetzbuches);
2. Derjenige, der den Mindestdurchfluss nicht einhält, welcher im Artikel D.33/11 des Wassergesetzbuches vorgeschrieben ist;
3. Derjenige, der die Verfügungen des Artikels D.37, Absatz 3 des Wassergesetzbuches nicht einhält (Vorangehende Erklärungspflicht für gewisse Arbeiten);
4. Der Anrainer, Nutzer oder Eigentümer von Bauwerken auf einem Wasserlauf, welcher den Zugang der Verwaltungsmitarbeiter, der Arbeiter oder weiterer Personen verhindert, die mit Arbeiten oder Studien beauftragt sind, oder das Ablegen auf den angrenzenden Grundstücken von Stoffen verhindert, die dem Bett des nicht schiffbaren Wasserlaufs entnommen wurden bzw. von Materialien, Werkzeugen und Fahrzeugen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind;
5. Derjenige, der ohne die vorgeschriebene Genehmigung des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs, auf eine der Genehmigung nicht entsprechenden Weise oder unter Nichteinhaltung der durch die Regierung festgelegten Bedingungen Arbeiten, wie im Artikel D.40 des Wassergesetzbuches beschrieben, im Niedrigwasserbett durch- oder weiterführt;
6. Derjenige, der entweder:
  - a. Das Niedrigwasserbett oder die Deiche eines nicht schiffbaren Wasserlaufs beschädigt oder schwächt;
  - b. Den nicht schiffbaren Wasserlauf versperrt oder in einem Abstand von weniger als 6m der Uferkrone oder im Bereich, der durch ein Überschwemmungsrisiko betroffen ist, Gegenstände oder Stoffe ablegt, die durch den Wasserfluss mitgerissen werden können und so für die Zerstörung, Beeinträchtigung oder Versperrung der nicht schiffbaren Wasserläufe sorgen können;
  - c. Den Bodenstreifen entlang des Wasserlaufs einer Breite eines Meters landeinwärts, gemessen ab Uferkrone, pflügt, eggt, gräbt oder auf andere Art und Weise auflockert;
  - d. Den auf Anfrage des Bewirtschafters des Wasserlaufs angebrachten Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen entfernt, unleserlich macht, versetzt oder verändert;
  - e. Nicht schiffbare Wasserläufe auf gleich welche Art und Weise überdeckt, vorbehaltlich von durch die Regierung bestimmten Handlungen oder Arbeiten;
  - f. Einen Weiher oder Behälter in einen nicht schiffbaren Wasserlauf hineinleert ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
  - g. Saisongebundene Wasserentnahmen in einem nicht schiffbaren Wasserlauf durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
  - h. In einem nicht schiffbaren Wasserlauf eine permanente Wasserentnahme oder Einleitung anbringt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
  - i. Entlang eines nicht schiffbaren Wasserlaufs Anpflanzungen oder Bautätigkeiten durchführt ohne die

Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;

j. Situationen bestehen lassen, die im Rahmen der in 6° gelisteten Handlungen entstanden sind.

7. Derjenige, der den Verpflichtungen der Artikel D. 42/1 & D. 52/1 des Wassergesetzbuches nicht nachkommt (Einzäunung der Wiesen entlang von Wasserläufen);

8. Der Nutzer oder Eigentümer eines Bauwerks auf einem nicht schiffbaren Wasserlauf, der nicht dafür sorgt, dass dieses gemäß den Vorgaben des Bewirtschafters funktioniert und, auf jeden Fall, auf eine Art und Weise, dass ein Minimal-Wasserstand erreicht wird, einen Maximal-Wasserstand nicht überschreitet oder sich der Pegel zwischen einem minimalen und einem maximalen Wasserstand befindet, der durch eine, gemäß Vorgaben des Bewirtschafters, angebrachten Richtpunkt oder jeglichem anderen Messsystem, vorgegeben wird, und, im Dringlichkeitsfall, den Anordnungen des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs Folge leistet;

9. Derjenige, der die Bedingungen nicht einhält, die Arbeiten nicht ausführt oder die Bauwerke nicht in der durch den Bewirtschafters des Wasserlaufs, gemäß Artikel D.45 des Wassergesetzbuches auferlegten Fristen, entfernt.

#### Artikel 6

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408, Absatz 2 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):

1. Derjenige, der sich weigert den Verfügungen des Bewirtschafters Folge zu leisten:

a. Indem er nicht zu seinen Lasten im Niedrigwasserbett des nicht schiffbaren Wasserlaufs, die Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen anbringt oder den Standort oder die Position der bestehenden Messpegel oder Einrichtungen verändert;

b. Indem er das Verbot des Bewirtschafters negiert zu gewissen Jahreszeiten gewisse Wasserfahrzeuge auf bestimmten Abschnitten der nicht schiffbaren Wasserläufe zu nutzen;

2. Derjenige, der es auslässt die Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Weihern, Wasserflächen, Staudämmen auszuführen und die, in Anwendung des Artikel D.37, Absatz 2, Unterabsatz 3 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen;

3. Derjenige, der es auslässt die Unterhaltsarbeiten oder erforderlichen Reparaturarbeiten innerhalb der durch den Bewirtschafters auferlegten Fristen auszuführen und die, in Anwendung des Artikels D.39 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen.

Kapitel III. Verstöße, die durch das Dekret vom 27.03.2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen:

#### Artikel 7

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 33 des Dekretes vom 27.03.2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen vorgesehen ist. Vor allem:

1. Derjenige, der die durch die Regierung in Anwendung des Artikels 10 des Dekrets festgelegten Modalitäten zur Ausübung der Fischerei nicht einhält. Vor allem die, welche im Erlass der Wallonischen Regierung vom 08.12.2016 betreffend die Eröffnungsbedingungen und die Ausführungsmodalitäten der Fischerei festgelegt wurden (3. Kategorie);

2. Derjenige, der mit dem Ziel die Fische oder Flusskrebse in einen Rausch- oder Betäubungszustand zu versetzen oder diese zu töten, in die dem Dekret unterworfenen Gewässern direkt oder indirekt Substanzen einleitet, um dieses Ziel zu erreichen (3. Kategorie);

3. Derjenige, der ohne vorausgehende Genehmigung in den Gewässern, auf die das Dekret Anwendung findet, Fische einsetzt (Kategorie 3);

4. Derjenige, der ohne Genehmigungen desjenigen, dem das Fischereirecht gehört, die Fischerei ausübt (4. Kategorie);

5. Derjenige, der fischt ohne über die reguläre Fischereigenehmigung zu verfügen oder diese beim Fischen nicht mit sich führt (4. Kategorie).

#### Artikel 8

Unbeschadet des Artikels D.180 des ersten Buchs des Umweltgesetzbuches, können die aufgrund des Artikels 7 verhängten Strafen auf das doppelte des Maximalbetrags erhöht werden:

1. Wenn das Vergehen außerhalb der erlaubten Fischereizeiten begangen wurde;
2. Wenn das Vergehen in Gruppen begangen wurde;
3. Wenn das Vergehen in einem Naturschutzgebiet (Artikel 6 des Naturschutzgesetzes vom 12.07.1973 begangen wurde.

In diesen Fällen darf der Mindestbetrag der Geldstrafe nicht kleiner als das Dreifache des Mindestbetrages sein, der für einen Verstoß der 3. Kategorie vorgesehen ist.

Kapitel IV. Übertretungen, die durch das Dekret vom 10.07.2013 vorgesehen sind, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist:

#### Artikel 9

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 9 des Dekretes vom 10.07.2013 vorgesehen ist, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Derjenige, der Pestizide nutzt oder handhabt in Übertretung der Artikel 3, 4, 4/1, 4/2 & 6 des Dekretes vom 10.07.2013, sowie deren Ausführungserlasse, vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013, welcher einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist, und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 22.03.2018, welcher die Nutzung von Pestiziden verbietet, die Neonicotinoide enthalten;
- Derjenige, der gegen die allgemeinen Prinzipien verstößt in Sachen integrierte Bekämpfung der Pflanzenschädlinge, wie durch die Regierung festgelegt in Anwendung des Artikels 5, Absatz 1 des Dekretes vom 10.07.2013 (Wallonisches Programm zur Reduzierung des Pestizidgebrauchs).

Kapitel V. Übertretungen, die im Rahmen der Gesetzgebung betreffend klassierte Betriebe vorgesehen sind:

#### Artikel 10

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 77, Unterabsatz 2 des Dekretes vom 11.03.1999 betreffend die Umweltgenehmigung vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Derjenige, der nicht im entsprechenden Register jede Änderung oder Erweiterung eines Betriebes der Klasse 1 oder 2 einträgt, wenn dies erforderlich ist;
- Derjenige, der den betroffenen Behörden nicht mindestens 15 Tage im Voraus die Inbetriebnahme/Umsetzung der Umwelt- oder Globalgenehmigung mitteilt;
- Derjenige, der nicht alle Vorsichtsmaßnahmen ergreift, um Gefahren, Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen, die vom Betrieb ausgehen können, zu vermeiden oder zu minimieren;
- Derjenige, der der zuständigen Behörde und dem technischen Beamten nicht unmittelbar jeden Unfall oder Vorfall mitteilt, der den im Artikel 2 des Dekretes betreffend die Umweltgenehmigung vermerkten Interessen Schaden zufügen kann oder jeden Verstoß gegen die Betriebsbedingungen;
- Derjenige, der nicht die zuständige Behörde, den technischen Beamten und den durch die Regierung bezeichneten Beamten und Mitarbeiter jede Betriebseinstellung mindestens 10 Tage im Voraus mitteilt, es sei denn es geschieht aufgrund höherer Gewalt;
- Derjenige, der am Betriebsort oder an jedem anderen mit der zuständigen Behörde abgesprochenen Ort, alle gültigen Genehmigungen aufbewahrt, sowie jegliche Entscheidung der zuständigen Behörde zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Kapitel VI. Übertretungen, die durch das Naturschutzgesetz vom 12.07.1973 vorgesehen sind:

#### Artikel 11

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 63, Unterabsätze 1 & 3 des Naturschutzgesetzes vom 12.07.1973 vorgesehen ist.

1. Sind vor allem vorgesehen durch Artikel 63, Unterabsatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 12.07.1973 folgende Verhalten (3. Kategorie):

- Jegliche Handlung, die den Vögeln schaden kann, die zu einer der Arten gehören, die auf natürliche Art in der Wildbahn des europäischen Territoriums vorkommen, sowie ihre Unterarten, Rassen oder Varietäten, bei gleich welcher geografischen Herkunft, sowie die Kreuzungen mit einem dieser Vögel und ebenfalls der Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2, Absatz 2);
- Jegliche Handlung, die den geschützten Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen, Wirbellosen schädigen kann, sowie deren Lebensräumen und den Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2bis);
- Die Nutzung von verbotenen Fang- und Tötungsmitteln, wenn das Fangen oder die Tötung erlaubt ist (L.12.7.1973, Art. 2quinquies);
- Jegliche Handlung, die die geschützten Pflanzen sowie deren Lebensraum schädigen kann und der Handel mit diesen;
- Das Einführen in der Natur oder in Wildparks von nicht einheimischen Tierarten (außer die Arten, die der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft dienen) oder nicht einheimischen Stämmen von Tier- oder Pflanzenarten, mit Ausnahme der Stämme der Arten, die Gegenstand eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind (L.12.7.1973, Art. 5ter);
- In einem Naturreservat auf gleich welcher Art Tiere töten, jagen oder ihnen Fallen stellen oder ihre Jungen töten, ihre Eier, Nester oder Bauten zerstören oder Bäume und Sträucher zu zerstören, zu entfernen, abzuschneiden, zu entwurzeln oder zu verletzen, oder den Pflanzenteppich zu beschädigen (L.12.7.1973, Art. 11, Absatz 1);
- In Natura 2000 Gebieten natürliche Lebensräume zerstören und die Arten stören, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, insofern diese Störungen eine maßgebliche Auswirkung haben können;
- Das Nichteinhalten der allgemeinen und besonderen Verbote, die in Natura 2000 Gebieten anwendbar sind;
- Übertretungen der Artikel des Dekretes vom 02.05.2019 betreffend die Vorbeugung gegen die Einführung und die Verbreitung von invasiven exotischen Arten, die nicht im Artikel 63, Unterabsatz 3 des Naturschutzgesetzes oder dessen Ausführungserlasse aufgeführt sind;
- Das Pflanzen oder Neupflanzen von Nadelgehölzen sowie das Wachsen lassen ihrer Aussaat in weniger als 6m von jedem Wasserlauf (L.12.7.1973, Art. 56, Absatz 1)

Kapitel VII. Übertretungen, die durch das Gesetz vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung vorgesehen sind:

#### Artikel 12

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 11 des Gesetzes vom 18.07.1973 betreffend die Bekämpfung von Lärm vorgesehen ist. Jeder, der direkt oder indirekt eine Lärmstörung verursacht oder bestehen lässt, die die durch die Regierung festgelegten Normen nicht einhält (vor allem der Königliche Erlass vom 14.02.1997, welcher die akustischen Normen für Musik in öffentlichen und privaten Betrieben festlegt) oder derjenige, der die im Rahmen der Ausführung des Gesetzes vom 18.07.1973 betreffend die Lärmbekämpfung getroffenen Verfügungen nicht einhält (3. Kategorie).

Kapitel VIII. Übertretungen die durch das Umweltgesetzbuch in Sachen Durchführungsmodalitäten von öffentlichen Untersuchungen vorgesehen sind:

#### Artikel 13

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.29-28 des Umweltgesetzbuchs vorgesehen ist, vor allem derjenige, der die öffentliche Untersuchung behindert oder Bestandteile des für die Öffentlichkeit zugänglichen

Dossiers entwendet (4. Kategorie).

Kapitel IX. Übertretungen, die durch das Dekret vom 04.10.2018 betreffend das wallonische Gesetzbuch betreffend das Tierwohlsein vorgesehen sind:

#### Artikel 14

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.105 §2 des wallonischen Gesetzbuches betreffend das Tierwohlsein vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3):

1. Derjenige, der ein Tier hält ohne dafür über die nötigen Kompetenzen oder Fähigkeiten zu verfügen (Artikel D.6, Absatz 2 des Gesetzbuches);
2. Derjenige, der einem auf einer Wiese gehaltenem Tier keinen Unterstand bietet im Sinne des Artikels D.10 des Gesetzbuches;
3. Derjenige, der ein verlassenes, verlorenes oder herrenloses Tier hält, ohne dass er hierfür durch oder in Anwendung des Gesetzbuches die Genehmigung hat;
4. Derjenige, der gemäß Artikel D.12, Absatz 3 des Gesetzbuches ein gefundenes Tier nicht dem rechtmäßigen identifizierten Eigentümer zurückgibt;
5. Derjenige, der nicht gemäß Artikel D.15 des Gesetzbuches die Identifikation oder Registrierung eines Tieres umsetzt;
6. Derjenige, der die durch die Regierung gemäß Artikel D.19 des Gesetzbuches festgelegten Regeln nicht einhält. Vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.12.2016 betreffend die Sterilisierung der Hauskatzen;
7. Derjenige, der ein Tier hält in Übertretung der Artikel D.20 oder D.21 des Gesetzbuches;
8. Derjenige, der die Verfügungen nicht einhält, die im Rahmen des Artikels D.24 des Gesetzes erlassen wurden. Vor allem diese, die im Königlichen Erlass vom 02.09.2005 betreffend das Tierwohlsein in den Zirkussen und den Wanderausstellungen vorgesehen sind;
9. Derjenige, der Tiere an Ausstellungen, Schauen oder Wettbewerben teilnehmen lässt oder zu diesen zulässt, welche einem verbotenen Eingriff im Sinne des Artikels D.38 des Gesetzbuches unterzogen wurden;
10. Derjenige, der die Bedingungen zum Tierhandel nicht einhält, welche gemäß Artikel D.43 des Gesetzbuches im Königlichen Erlass vom 27.04.2007 festgelegt wurden, betreffend die Zulassungsbedingungen der Tierbetriebe und die Verkaufsbedingungen dieser Tiere;
11. Derjenige, der die im Artikel D.45 des Gesetzbuches oder die in diesem Rahmen festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;
12. Derjenige, der das Handels- oder Schenkungsverbot, welches in den Artikeln D.46 oder D. 47 des Gesetzbuches festgelegt wird oder die im Rahmen dieser Artikel festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;
13. Derjenige, der ein Tier in einem Fahrzeug eingeschlossen zurücklässt, auf eine solche Weise, dass die aktuellen Bedingungen das Leben des Tieres in Gefahr bringen könnten;

#### Artikel 15

Die Übertretung der 3. Kategorie wird als Übertretung der 2. Kategorie sanktioniert, wenn die Übertretung:

1. Durch einen beruflichen Dienstleister begangen wird;
2. Als Folge gehabt hat, dass das betroffene Tier entweder:
  - a. Die Nutzung eines Glieds eingebüßt hat;
  - b. Eine schwerwiegende Verletzung erlitten hat;
  - c. Eine permanente Behinderung davonträgt;
  - d. Gestorben ist.

Für die Anwendung von 1° wird als beruflicher Dienstleister jede Person betrachtet, die eine Tätigkeit ausübt, die einer Zulassung bedarf oder die aus der Nutzung von Tieren Einkünfte erzielt.

Kapitel X: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 17.01.2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen sind:

## Artikel 16

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 17 des Dekrets vom 17.01.2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 2):

1. Derjenige, der mit einem Fahrzeug fährt, welches aufgrund seiner Euronorm einem Fahrverbot unterliegt;
2. Derjenige, der sich, in voller Kenntnis, sich nicht gemäß Artikel 13, Absatz 2 des Dekretes eingetragen hat oder falsche Angaben bei der Eintragung gemacht hat;
3. Derjenige, der sich, in Übertretung des Artikels 4 des Dekretes, in eine Niedrigemissions-Zone begibt;
4. Derjenige, der die Verfügungen des Artikels 15 des Dekretes übertritt, indem er den Motor des Fahrzeugs bei Stillstand nicht unmittelbar ausschaltet, wenn der Stillstand an einem Ort stattfindet, an dem dies nicht oder das Parken nicht verboten ist in Anwendung des Artikels 24 des Verkehrsgesetzbuches.

Kapitel XI: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 31.01.2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen sind:

## Artikel 17

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 16 des Dekrets vom 31.01.2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3):

1. Der Fahrer oder Insasse eines Fahrzeugs, der im Beisein eines minderjährigen Kindes in einem Fahrzeug raucht (Das Datum des Inkrafttretens muss noch von der Regierung festgelegt werden).

Kapitel XII. Verwaltungsstrafen:

## Artikel 18

§Die Übertretungen betreffend vorliegende Verordnung können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, gemäß Prozedur, wie vorgesehen in den Artikeln D.194 und folgende des Umweltgesetzbuches.

§Die Übertretungen gemäß Artikel 1 und 16 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 2. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200.000 € belegt werden.

§Die Übertretungen gemäß Artikel 2,1° und 2°; 4; 5; 7,1°, 2° und 3°; 9; 10; 11,1°; 12; 14 und 17 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 3. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 15.000 € belegt werden.

§Die Übertretungen gemäß Artikel 3; 6; 7,4° und 5° und 13 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 4. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 1 bis 2.000 € belegt werden.

## Artikel 19

Neben den Verwaltungsstrafen kann der Sanktionsbeamte, entweder von Amts wegen, auf Anfrage der durch die Regierung bezeichneten Person oder auf Anfrage des Gemeindegremiums der Gemeinde, auf dessen Gebiet die Übertretung stattgefunden hat, zu Lasten des Übertreters, folgende Instandsetzungsmaßnahmen auferlegen:

1. Die Instandsetzung;
2. Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Übertretung zu beenden;
3. Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Bevölkerung oder die Umwelt vor den entstandenen Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen zu schützen oder Maßnahmen, die den Zugang zum Ort der Übertretung verhindern;
4. Die Ausführung von Maßnahmen zur Verminderung der verursachten

- Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen und deren Folgen;  
5. Die Durchführung von Arbeiten zur vorübergehenden Regelung der Situation, in Erwartung der Instandsetzung;  
6. Die Erstellung einer Studie zur Ermittlung der angebrachten Sicherheits- oder Instandsetzungsmaßnahmen;  
7. Fischeinsatz oder Wiederansiedlung.“

Artikel II. Die vorliegende Verordnung tritt am 5. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel III. Die kommunale Verordnung vom 21.11.2013 bezüglich der Umweltdelikte wird mit Inkrafttreten der in Artikel I festgelegten Verordnung aufgehoben.

Artikel IV. Der vorliegende Beschluss wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - zur Kenntnis gebracht.

Artikel V. Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird folgenden Instanzen übermittelt:

- Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dem Herrn Provinzgouverneur,
- Dem Informationsblatt der Provinz Lüttich,
- Dem ÖDW, Abteilung Polizei und Kontrollen in Namur,
- Der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz in Eupen,
- Der Kanzlei des Polizeigerichts in Eupen,
- Dem Zonenchef der Polizeizone Eifel,
- Dem Leiter der Polizeidienststelle Büllingen der Polizeizone Eifel
- Den kommunalen sanktionierenden Beamten der Provinz Lüttich.

*Die nachstehenden drei Punkte wurden gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen*

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „IDELUX Environnement“ vom 19.06.2024

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 17.05.2024 von der Interkommunalen "IDELUX Environnement" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 19.06.2024 um 10 Uhr im Euro Space Center in 6890 TRANSINNE, Devant les Hêtres 1;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "IDELUX Environnement";

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "IDELUX Environnement";

In Erwägung dessen, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung dessen, dass mindestens einer der fünf Delegierten bei der Generalversammlung anwesend sein muss;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;



## BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "IDELUX Environnement" vom 19.06.2024 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Ordentliche Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 20.12.2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
2. Prüfung und Genehmigung des Tätigkeitsberichts 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
3. Besonderer Bericht über den Erwerb von Beteiligungen, Geschäftsbericht, Jahresbericht des Vergütungsausschusses, jährlicher Vergütungsbericht des Verwaltungsrats mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren) mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
5. Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
6. Genehmigung des Vorschlags für die Verwendung des Gewinns (Geschäftsjahr 2023) mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals per 31.12.2023 gemäß Art. 15 der Satzung mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
8. Konsolidierter Jahresabschluss 2023 der Gruppe der Interkommunalen IDELUX Développement, IDELUX Eau, IDELUX Environnement, IDELUX Finances und IDELUX - Projets publics - Information mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
10. Entlastung der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
11. Verschiedenes
  - Information - Verfahren zu Whistleblowern
  - Informationen über die Generalversammlungen am 27. November 2024 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Außerordentliche Generalversammlung

- 1 Beschluss, die Satzung der Gesellschaft durch verschiedene Anpassungen zu ändern, insbesondere in den folgenden Artikeln: Artikel 3; 4; 5; 7; 12; 13; 14; 15; 20; 23; 30; 34bis; 35; 38; 39; 42; 49; 50; 61; 64; 65; 66 und 79 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
- 2 Annahme einer neuen Satzung, die der aktuellen Situation der Gesellschaft entspricht, unter Berücksichtigung der Änderung der oben genannten Artikel, als Folge der obigen Entscheidung mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.
- 3 Auftrag an den unterzeichnenden Notar, die Satzung zu erstellen und zu hinterlegen - Vollmacht für das Verwaltungsorgan mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "IDELUX Environnement" vom 19.06.2024 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen "IDELUX Environnement" mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Interkommunalen "IDELUX Environnement" zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 25.06.2024

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der am 16.05.2024 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE, welche am Dienstag, dem 25.06.2024 um 19 Uhr in der Klärstation von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, rue Voie de Liège 40 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen AIDE;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom Dienstag, dem 25.06.2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 19.12.2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

2. Absetzung und Ersetzung eines Prüfers mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

3. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 11.03.2024 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

4. Jahresbericht über die Ausbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

5. Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

6. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der Folgendes umfasst:

a. Tätigkeitsbericht

b. Geschäftsbericht

c. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang

d. Zuweisung des Ergebnisses

e. Bericht des Kommissars

f. Anhänge zum BNB bestehend aus:

- Liste der Zuschlagsempfänger für öffentliche Aufträge, die im Geschäftsjahr 2023 vergeben wurden.

- Besonderer Bericht über finanzielle Beteiligungen

- Jährlicher Bericht über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleitung

- Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

7. Zeichnungen von C2-Kapital im Rahmen von Kanalisationsverträgen und Zonenverträgen mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

8. Entlastung des Revisionskommissars mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

9. Entlastung der Direktoren mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die Delegierten, die durch Beschluss des Gemeinderats zur Vertretung der Gemeinde bestimmt wurden, zu beauftragen, der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE am 25.06.2024 über die vorliegende Entschliebung in der vorliegenden Form zu berichten.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIDE zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 25.06.2024

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht der am 22.05.2024 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung vom Dienstag, dem 25.06.2024 um 18:30 Uhr im

Saal MILLAU im "Génie Civil" am Standort VAL BENOIT;  
Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Aufgrund der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;  
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen SPI;  
In Anbetracht der Statuten der Interkommunale SPI;  
Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;  
In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 25.06.2024 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

1.a) Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2023 umfassend:

- Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
  - Bilanzen pro Sektoren;
  - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht);
  - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile;
  - Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches;
  - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2023;
  - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
- mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

1.b) Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2023 mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

2. Bericht des Kommissars mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

4. Entlastung des Kommissars mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

5. Bildung der Verwaltungsratsmitgliedern mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

6. Rücktritt/ Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

7. Ernennung des neuen Kommissars mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen.

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 25.06.2024 wiederzugeben.

Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung übermittelt.